

**17.10.00**

## **Gesetzesantrag**

### **des Freistaates Bayern**

---

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (Gesetz zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems)**

### **A. Zielsetzung**

Die Bandbreite strafrechtlicher Sanktionen erweist sich zuweilen als nicht ausreichend. In der Praxis kommen immer wieder Konstellationen vor, in denen die herkömmliche Geld- oder Freiheitsstrafe oder auch jugendstrafrechtliche Sanktionen ein „punktgenaues Strafen“ bzw. Reagieren nicht hinreichend ermöglichen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten eine Geldstrafe allein nicht geeignet ist, die mit ihr verfolgten Zwecke zu erfüllen, andererseits aber eine Freiheitsstrafe nach Lage des Falles als unangemessen hart erscheint. Ein weiteres Beispiel sind nicht ganz schwer wiegende Taten mit extremistischem Hintergrund auch unter Anwendung von Gewalt. Nach den Erfahrungen findet sich unter den Tätern ein großer Anteil junger Menschen. Hier kommt dem Gebot „Wehret den Anfängen“ besondere Bedeutung zu. Die Sanktionen müssen geeignet sein, den Tätern einen wirkungsvollen „Schuß vor den Bug“ zu setzen.

### **B. Lösung**

Die im allgemeinen Strafrecht bestehenden Lücken sollen durch eine Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten behoben werden. Ein Kernstück des Entwurfs ist der Ausbau des Fahrverbots zu einer vollwertigen Hauptstrafe. Der Anwendungsbereich dieser sowohl in spezial- als auch in generalpräventiver Hinsicht anerkannt wirksamen Sanktion soll dabei für alle Arten von Straftaten eröffnet werden. Im Jugendstraf-

recht soll das Fahrverbot als Zuchtmittel verankert werden. Die Verhängung des Fahrverbots verspricht eine deutliche erzieherische Wirkung. Gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden hat Mobilität eine große Bedeutung; dem Führen von Kraftfahrzeugen kommt erheblicher Prestigewert zu.

Das zweite Kernstück ist die Einführung der neuen Sanktion „Meldepflicht“. Dem Richter soll es ermöglicht werden, dem zu einer Geldstrafe Verurteilten die Pflicht regelmäßiger Meldung bei einer amtlichen Stelle aufzuerlegen. Dies kann dem Verurteilten beispielsweise eine Urlaubsreise oder den Besuch bestimmter Veranstaltungen unmöglich machen. Im Jugendstrafrecht soll die Meldepflicht als jugendrichterliche Weisung ausgestaltet werden. Dadurch kann beispielsweise gezielt der Besuch von Veranstaltungen wie etwa von rechtsextremistischen Konzerten oder die Teilnahme an Fußballspielen als „Hooligan“ unmöglich gemacht werden.

Sowohl Fahrverbot als auch Meldepflicht erscheinen geeignet, den Verurteilten empfindlich zu treffen und ihn aufgrund der damit verbundenen Denkzettelwirkung von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Schließlich soll die schnelle und flexible Verfahrensform des vereinfachten Jugendverfahrens (§ 76 ff. JGG) dadurch gestärkt werden, daß dem Richter die Anordnung der Vorführung zur Verhandlung oder der Erlaß eines Haftbefehls ermöglicht wird, wenn der Jugendliche unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung erscheint. Der Entwurf greift damit Forderungen der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 19./20. November 1998 sowie der 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 7. bis 9. Juni 1999 auf. Dem gerade im Jugendstrafverfahren zentralen Beschleunigungsgebot wird so Rechnung getragen.

### **C. Alternativen**

In Teilbereichen gibt es Überschneidungen mit dem Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz (BT-Drs. 14/3189).

#### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Die Vorschläge zum Fahrverbot dürften zu einer gewissen Mehrbelastung bei der Polizei, die Vorschläge zur Meldepflicht dürften zu einer gewissen Mehrbelastung bei der Strafvollstreckung sowie bei der Polizei führen. Dem stehen Entlastungen namentlich bei der Überwachung von Bewährungsaufgaben gegenüber. Nicht sicher abschätzen läßt sich, welchen Umfang die Vorführungen und die Haftbefehle gemäß § 230 Abs. 2 StPO im vereinfachten Jugendverfahren annehmen werden und welche Mehrbelastungen damit für Polizei und Justiz verbunden sind.

#### **E. Sonstige Kosten**

Keine.

17.10.00

**Gesetzesantrag**

des Freistaates Bayern

---

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches,  
des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (Gesetz zur  
Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems)**

Der Bayerische Ministerpräsident  
B III 1

München, den 17. Oktober 2000

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident!

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung übermittle ich den in der  
Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des  
Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (Gesetz zur  
Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG im Bundes-  
tag einbringen möge.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Barbara Stamm  
Bayerische Staatsministerin  
für Arbeit und Sozialordnung, Familie,  
Frauen und Gesundheit und Stellvertreterin  
des Ministerpräsidenten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (Gesetz zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Vor § 44 wird die Überschrift „Nebenstrafe“ durch die Überschrift „Fahrverbot“ ersetzt.

2. In § 44 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Das Gericht kann dem Verurteilten anstelle oder neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verbieten, für die Dauer von einem Monat bis zu einem Jahr im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen; bei Verurteilungen wegen der in § 69 Abs. 1 bezeichneten Taten beträgt die Höchstdauer des Fahrverbots sechs Monate.“

3. Nach § 44 wird folgender § 44 a eingefügt:

„Nebenstrafe

§ 44 a

Meldepflicht

(1) Wird jemand zu einer Geldstrafe verurteilt, so kann das Gericht anordnen, daß sich der Verurteilte zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden hat. Die Dauer der Meldepflicht beträgt sechs Monate.

(2) Die Meldepflicht beginnt mit der Rechtskraft des Urteils. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden oder der Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

(3) Kommt der Verurteilte der Meldepflicht schuldhaft nicht nach, so tritt Ersatzfreiheitsstrafe von acht Wochen ein.

(4) Das Gericht kann eine Anordnung nach Absatz 1 Satz 1 nachträglich ändern.“

## **Artikel 2**

### **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes**

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Nebenfolgen“ die Wörter „Nebenstrafe und“ eingefügt.

b) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Eine Meldepflicht darf nicht als Nebenstrafe (§ 44 a des Strafgesetzbuches) angeordnet werden; § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 bleibt unberührt.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Erziehungsbeistandschaft“ die Wörter „sowie ein Fahrverbot (§ 15 a)“ eingefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Fahrverbot darf nicht nach § 44 des Strafgesetzbuches verhängt werden; § 15 a bleibt unberührt.“

3. § 10 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

c) Es wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. sich zu bestimmten Zeiten bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden.“

4. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 6“ durch die Angabe „Nr. 6 oder 10“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a angefügt:  
„2 a. die Anordnung eines Fahrverbots,“
6. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:  
„Der Richter kann dem Jugendlichen verbieten, für die Dauer von einem bis zu drei Monaten im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge jeder oder einer bestimmten Art zu führen. § 44 Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches finden Anwendung.“
7. In § 76 Satz 1 werden die Wörter „auf ein Fahrverbot erkennen,“ gestrichen.
8. In § 78 Abs. 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:  
„§ 230 Abs. 2 der Strafprozeßordnung findet entsprechende Anwendung.“
9. § 124 JGG wird wie folgt gefaßt:

„§ 124

Maßgaben des Einigungsvertrages.

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Buchstaben c und d des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 957) aufgeführten Maßgaben sind nicht mehr anzuwenden.“

**Artikel 3**

**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 232 Abs. 1 Satz 1, § 233 Abs. 1 Satz 1 und § 407 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden jeweils nach dem Wort „Fahrverbot“ ein Beistrich und das Wort „Meldepflicht“ eingefügt.



2. In § 267 Abs. 4 Satz 1 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„bei Urteilen, die nur auf Geldstrafe oder Fahrverbot lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot, eine Meldepflicht oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen, kann hierbei auf den zugelassenen Anklagesatz, auf die Anklage gemäß § 418 Abs. 3 Satz 2 oder den Strafbefehl sowie den Strafbefehlsantrag verwiesen werden.“

3. Nach § 268 c wird folgender § 268 d eingefügt:

„§ 268 d

Wird in dem Urteil eine Meldepflicht angeordnet, so beehrt der Vorsitzende den Angeklagten über die Folgen einer schuldhaften Verletzung der Meldepflicht. Die Belehrung wird im Anschluß an die Urteilsverkündung erteilt. Ergeht das Urteil in Abwesenheit des Angeklagten, so ist er schriftlich zu belehren.“

4. § 409 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird gegen den Angeklagten eine Freiheitsstrafe verhängt, wird er mit Strafvorbehalt verwarnt oder wird gegen ihn ein Fahrverbot oder eine Meldepflicht angeordnet, so ist er zugleich nach § 268 a Abs. 3, § 268 c Satz 1 oder § 268 d Satz 1 zu belehren.“

5. Nach § 454 b wird folgender § 454 c eingefügt:

„(1) Das Gericht trifft die Entscheidung über die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 44 a Abs. 3 des Strafgesetzbuches und die Entscheidung nach § 44 a Abs. 4 des Strafgesetzbuches ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Die Staatsanwaltschaft und der Verurteilte sind zu hören. Der Anhörung des Verurteilten bedarf es nicht, wenn er flüchtig oder unbekanntem Aufenthaltsort ist.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 kann mit sofortiger Beschwerde angefochten werden.

(3) Das Gericht überwacht während der Dauer der Meldepflicht deren Erfüllung durch den Verurteilten.“

6. In § 462 a wird nach der Angabe „454 a“ die Angabe „454 c“ eingefügt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Das Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, ber. 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 32 Absatz 2 Nr. 5 Buchst. b wird folgender Buchst. c angefügt:  
„c) Fahrverbot“.
2. In § 34 Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a wird vor dem Wort „Geldstrafe“ das Wort „Fahrverbot,“ eingefügt.
3. In § 38 Absatz 2 Nr. 3 wird vor dem Wort „Geldstrafe“ das Wort „Fahrverbot,“ eingefügt.
4. § 46 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a wird vor dem Wort „Geldstrafe“ das Wort „Fahrverbot“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Nr. 2 Buchst. a wird vor dem Wort „Geldstrafe“ das Wort „Fahrverbot,“ eingefügt.

#### **Artikel 5**

##### **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**

In § 21 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird jeweils nach der Angabe „§ 44 des Strafbuchbuches“ die Angabe „§ 15 a des Jugendgerichtsgesetzes“ eingefügt.“

## **Artikel 6**

### **Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Nummer 6110 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl I S. 3047), zuletzt geändert durch ....., wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) Verurteilung zu einem Fahrverbot (§ 44 StGB) 80 DM“.

2. Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

#### **1. Erwachsenenstrafrecht**

Das strafrechtliche Sanktionensystem bedarf der Verfeinerung. Es weist an den Schnittstellen zwischen Geldstrafe und Freiheitsstrafe Lücken auf. Nach den Erfahrungen der Praxis gibt es Konstellationen, in denen die Geldstrafe allein aller Voraussicht nach nicht die mit ihr intendierten spezial- und generalpräventiven Wirkungen entfaltet, in denen aber die Verurteilung zu Freiheitsstrafe unangemessen hart erscheint. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die Geldstrafe den Täter nach seinen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen nicht besonders beeinträchtigt und/oder isoliert verhängt nicht genügt, um ihm das begangene Unrecht nachdrücklich vor Augen zu führen und ihn so von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten.

Mit dem Ausbau des Fahrverbots zur vollwertigen Hauptstrafe und dessen Eröffnung für grundsätzlich alle Arten von Straftaten sowie der Einführung einer neuen Nebenstrafe „Meldepflicht“ will der Entwurf „punktgenaues“ Strafen ermöglichen. Es werden die Voraussetzungen geschaffen, daß der Richter in geeigneten Fällen ein Strafübel verhängen kann, das den Verurteilten hart trifft. Mit beiden Maßnahmen ist eine nachhaltige Denkwirkung verbunden. Dies entspricht für das Fahrverbot den Erfahrungen im Gerichtsalltag. Häufig wird es von den Verurteilten als belastender empfunden, das Kraftfahrzeug nicht benutzen zu dürfen, als eine Geldsanktion bezahlen zu müssen. Die Maßnahme verspricht gerade auch bei jungen Menschen Erfolg, die sich nicht ganz schwer wiegender Taten mit extremistischem Hintergrund oder unter Verübung von Gewalt schuldig gemacht haben. Ähnliches gilt für die regelmäßige Meldepflicht. Sie kann es dem Verurteilten beispielsweise unmöglich machen, eine Urlaubsreise anzutreten oder bestimmte Veranstaltungen zu besuchen. Die Meldepflicht stünde z.B. der Teilnahme an rechtsextremistischen Konzerten oder der Begleitung einer Fußballmannschaft zu Auswärtsspielen durch einen „Hooligan“ entgegen.

## 2. Jugendstrafrecht

- a) Das Fahrverbot soll auch im Jugendstrafrecht zu einer eigenständigen, nicht auf Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr beschränkten Sanktion ausgebaut werden. Im Hinblick darauf, daß das Führen von Kraftfahrzeugen gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden einen hohen Prestigewert hat, kann es nachhaltige Wirkung erzielen (näher oben Ziffer 1). Der Entwurf schlägt vor, das Fahrverbot als Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz zu verankern. Hierdurch wird erreicht, daß die Maßnahme auch dann eingesetzt werden kann, wenn dem Jugendlichen oder Heranwachsenden das von ihm begangene Unrecht der Tat eindringlich ins Bewußtsein gebracht werden soll und somit die Denkwirkung im Vordergrund steht. Das ist nach geltendem Recht wohl nicht möglich (vgl. zu entsprechenden Weisungen Eisenberg, Jugendgerichtsgesetz, 8. Aufl., § 10 Rdnr. 32; Brunner/Dölling, Jugendgerichtsgesetz, 10. Aufl., § 10 Rdnr. 14).

Die Höchstdauer des Fahrverbots soll anders als im allgemeinen Strafrecht drei Monate betragen. Dies berücksichtigt die besondere Sanktionsempfindlichkeit von Jugendlichen im betroffenen Bereich und erscheint unter erzieherischen Aspekten ausreichend.

- b) Der Entwurf schlägt ferner vor, die Meldepflicht im Jugendstrafrecht als Weisung, nicht als Nebenstrafe auszugestalten. Damit wird dem Erziehungsgedanken Rechnung getragen werden (s. auch oben Ziffer 1).
- c) Der Entwurf schlägt außerdem vor, die schnelle und flexible Verfahrensform des vereinfachten Jugendverfahrens dadurch zu stärken, daß die Zwangsmittel des § 230 Abs. 2 StPO, also Vorführung und Haftbefehl, auch bei unentschuldigtem Ausbleiben des Jugendlichen im vereinfachten Jugendverfahren zugelassen werden.

Dieser Beitrag zur Beschleunigung von Jugendstrafverfahren entspricht einem Beschluß der 70. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 7. bis 9. Juni 1999.

### **3. Kosten der öffentlichen Haushalte und sonstige Kosten**

Die Vorschläge zum allgemeinen Strafrecht dürften kostenneutral sein. Die Maßnahmen zu Fahrverbot und Meldepflicht erscheinen geeignet, in gewissem Umfang zu einer Entlastung des Strafvollzugs beizutragen. Zudem wird Aufwand im Rahmen der Überwachung zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafen entfallen. Dem stehen gewisse Mehrbelastungen bei Justiz und Polizei gegenüber.

Die Vorführung von Jugendlichen bei unentschuldigtem Fernbleiben von der Hauptverhandlung wird Mehraufwand bei der Polizei verursachen. Eine Entlastung des Jugendstrafvollzugs könnte im Hinblick darauf eintreten, daß weniger Bewährungen widerrufen werden müssen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Änderung des Strafgesetzbuches (Artikel 1)**

#### **Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 44)**

Der Entwurf schlägt zum Fahrverbot drei im Grundsatz voneinander unabhängige Maßnahmen vor, nämlich die Aufstufung zur Hauptstrafe, die Öffnung für alle Arten von Straftaten und die Erhöhung des Höchstmaßes von drei auf sechs Monate bzw. auf ein Jahr.

1. § 44 wird aus dem Unterabschnitt der Nebenstrafe gelöst und auf diese Weise den herkömmlichen Hauptstrafen der Geld- und Freiheitsstrafe als vollwertige Hauptstrafe an die Seite gestellt. Das Fahrverbot kann aber auch weiterhin neben einer Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt werden. In der Regel wird sich die Kumulation zweier Strafarten sogar anbieten. Es ist davon auszugehen, daß das Fahrverbot in Verbindung mit einer Geldstrafe bzw. einer zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe in geeigneten Fällen an die Stelle einer sonst (unbedingt) zu verhängenden Freiheitsstrafe treten kann.
2. Das Fahrverbot ist derzeit auf Straftaten beschränkt, die in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr stehen. Es hat sich in seinem bisherigen Anwendungsbereich als Warnungs- und Besinnungsstrafe (Tröndle/Fischer, StGB, § 44, Rdnr. 2)

nach Einschätzung von Wissenschaft und Praxis bewährt (Schöch Gutachten C für den 59. Deutschen Juristentag 1992 in Hannover, C 114 ff). Der Entwurf schlägt vor, die mit der Maßnahme verbundene Denkwirkung auch für andere Straftaten fruchtbar zu machen (näher oben Allgemeines).

Durchgreifende Bedenken gegen die Herauslösung aus dem Kontext des Verkehrsstrafrechts sind nicht ersichtlich. Namentlich ist der Grundsatz „spiegelnder Strafen“, die einen direkten oder symbolischen Bezug zur jeweils begangenen Straftat haben, spätestens in der Aufklärungszeit überwunden worden (Schöch aaO C 120). Dem entspricht es, daß auch Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Bezug nicht aufweisen. Soweit bei einer Erweiterung des Fahrverbots teils Akzeptanzprobleme bei den Verurteilten befürchtet werden, erscheint dies nicht überzeugend. Das Wesen jeder Strafe beinhaltet es, daß ein spürbares Übel zugefügt wird. Zudem lehrt die Erfahrung, daß das Fahrverbot auch in seinem bisherigen Anwendungsbereich von den Verurteilten nicht gern akzeptiert wird. Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung sind nicht zu besorgen. Das Fahrverbot für nicht mit dem Straßenverkehr zusammenhängende Delikte mag manchem anfangs ungewöhnlich erscheinen. Dies steht seiner Erweiterung jedoch nicht entgegen. Ansonsten dürften neuartige Sanktionen überhaupt nicht mehr eingeführt werden. Der Entwurf läßt sich von der Überzeugung leiten, daß das Fahrverbot nach einer Übergangszeit genauso im Bewußtsein der Bevölkerung verankert sein wird wie andere Sanktionen auch.

Die Verhängung des Fahrverbots erscheint in erster Linie bei Inhabern von Fahrerlaubnissen sinnvoll. Dies bringt in gewissem Umfang eine Ungleichbehandlung mit sich. Auch dies ist jedoch kein Grund, von der Maßnahme abzusehen. Einmal gibt es solche Ungleichbehandlung bereits beim Fahrverbot in seinem bisherigen Zuschnitt (z.B. falls die Verkehrsstraftat von einer Person verübt wird, die nicht über eine Fahrerlaubnis verfügt). Vor allem aber läßt sich völlige Gleichheit bei keiner Sanktionsart herstellen. Auch Geld- oder Freiheitsstrafe „treffen“ jeweils bestimmte Tätergruppen mehr als andere. Ferner tragen die Vorschläge des Entwurfs auch zur Herstellung von Gleichheit bei, indem Täter erreicht werden, bei denen dies mit herkömmlichen Mitteln nur schwer oder gar nicht möglich ist (vgl. oben). Die Fahrerlaubnis ist jedenfalls in der Bevölkerung so verbreitet, daß eine ausreichend große Personengruppe erfaßt werden kann.

Von seinen Wirkungen her gesehen ist das Fahrverbot zwischen der Geldstrafe und der Freiheitsstrafe angesiedelt (Tröndle/Fischer aaO). Dabei bleibt es auch künftig. Für gering wiegende Straftaten kommt Fahrverbot demgemäß nicht in Betracht. Anwendungsbeispiele wären etwa Gewalttaten oder gewichtige vandalistische Straftaten.

Das Fahrverbot belastet bestimmte Personengruppen (etwa Berufskraftfahrer) stärker als andere. Dies gilt jedoch auch für das Fahrverbot nach geltendem Recht. Etwaige Härten werden bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sein. Die Praxis verfügt hierbei über langjährige und breite Erfahrungen.

3. Der Entwurf schlägt für das Höchstmaß des Fahrverbots eine gestaffelte Lösung vor: Im bisherigen Anwendungsbereich, also bei Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr, soll das bisherige Höchstmaß von drei auf sechs Monate erhöht werden; bei anderen Straftaten soll es ein Jahr betragen. Für diese Stufenlösung sprechen entscheidend Gründe der Verkehrssicherheit. Denn bei Taten im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr hätte eine Erhöhung über sechs Monate hinaus schwerwiegende Kollisionen mit der Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge. Täter von Straßenverkehrsdelikten und sog. „Zusammenhangstaten“, deren Schuld so schwer wiegt, daß eine höhere Fahrverbotsdauer als sechs Monate geboten ist, müssen weiterhin als ungeeignet aus dem Verkehr gezogen werden. Stünde aber ein im Höchstmaß nochmals erhöhtes Fahrverbot zur Verfügung, so wäre zu befürchten, daß die Praxis hierzu greift. Auch würden sich etwaige Rechtsmittel wohl wesentlich auf die Entscheidung zwischen Fahrverbot einerseits und Entziehung der Fahrerlaubnis andererseits konzentrieren. Hinzu kommt, daß der vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111 a StPO) weitgehend die Basis entzogen würde, weil im Ermittlungsverfahren nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, daß das Gericht lediglich ein Fahrverbot verhängt, bei dem vorläufige Maßnahmen nicht in Betracht kommen.

Diese Aspekte gelten für Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs nicht. Auch steht dort mangels Entziehung der Fahrerlaubnis keine Handhabe für länger währenden Ausschluß vom Straßenverkehr zur Verfügung. Mit Blick darauf, daß das Fahrverbot zu einem schlagkräftigen Sanktionsinstrument ausgebaut werden soll, erscheint eine Höchstdauer von einem Jahr sachgerecht.



### **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 44 a)**

Mit der Sanktion „Meldepflicht“ schlägt der Entwurf eine neuartige Warnungs- und Besinnungsstrafe vor, die in ihren Wirkungen dem Fahrverbot nahesteht. Sie ist „Freiheitsbeschränkungsstrafe“ (Schöch aaO C 120 m.w.N.), weil sie den Freiheitsraum des Verurteilten einengt, ohne Freiheit zu entziehen. Sie kann sich z.B. dahin auswirken, daß der Verurteilte eine geplante Urlaubsreise nicht antreten oder „sein“ Fußballverein nicht zu Auswärtsspielen begleiten kann. Aufgrund dessen erscheint sie in geeigneten Fälle als durchaus einschneidende Maßnahme.

Der Entwurf gestaltet die Meldepflicht als Nebenstrafe aus, die nur neben der Geldstrafe in Betracht kommt. Er bringt so zum Ausdruck, daß er vorrangig Straftaten im Blick hat, bei denen die Kombination der Geldstrafe mit der Meldepflicht die Verhängung von Freiheitsstrafe entbehrlich machen kann.

Bei schuldhaften Verstößen gegen die Meldepflicht ist als Ersatzreaktion Ersatzfreiheitsstrafe vorgesehen. Deren Dauer beträgt acht Wochen. Dies erscheint ausreichend, um den Verurteilten zur Erfüllung der Meldepflicht anzuhalten. Mit Verbüßung der verhängten Ersatzfreiheitsstrafe ist die Meldepflicht erledigt. Einer ausdrücklichen Regelung bedarf dies nicht.

Gegen die Normierung des Freiheitsentzugs als Ersatzreaktion nach nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen werden Bedenken geltend gemacht (Schöch aaO 104 f). Sie greifen jedoch angesichts der durch den Entwurf gewählten Ausgestaltung nicht durch. Denn der Hauptanwendungsbereich wird bei Fällen liegen, in denen ansonsten Freiheitsstrafe verhängt würde. Bei schuldhaften Verstößen gegen Bewährungsauflagen wäre dort aber u.U. eine etwaige Strafaussetzung zu widerrufen, mit der Folge (längerer) Freiheitsentzugs.

Eine Kombination mit der Verwarnung mit Strafvorbehalt kam nach dem gewählten Zuschnitt auf gewichtigere Straftaten ohnehin nicht in Betracht. Das gleiche gilt für die Ausgestaltung als Bewährungsauflage zu einer ausgesetzten Geldstrafe. Die Schaffung der Möglichkeit, Geldstrafen zur Bewährung auszusetzen, ist im übrigen mit Rücksicht auf deren gravierende Auswirkungen auf das strafrechtliche Sanktionensystem und die nicht zu bewältigende Mehrbelastung der Praxis abzulehnen.

In der Formulierung lehnt sich § 44 a Abs. 1 an § 56 c Abs. 2 Nr. 2 an. Mit der Ausgestaltung als Nebenstrafe erhält die Meldepflicht jedoch ein anderes Gepräge. Sie hat nunmehr anders als im Rahmen des § 56 c Strafcharakter.

§ 44 a Abs. 2 ist an die entsprechenden Regelungen zum Fahrverbot (§ 44 a Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2 StGB) angelehnt. Für den Fall, daß der Täter der Meldepflicht (ggf. auch unverschuldet) nicht nachkommt, verlängert sich deren Dauer aufgrund Nichteinrechnung. Bei schuldhaftem Verstoß tritt Ersatzfreiheitsstrafe ein. Etwaige exzeptionelle Gründe, die gegen deren Vollstreckung sprechen, können im Vollstreckungsverfahren berücksichtigt werden (vgl. zu Art. 3 Nr. 5).

§ 44 a Abs. 4 ermöglicht es dem Gericht, die Modalitäten der Meldepflicht nachträglich zu ändern. Dies kann z.B. erforderlich werden, wenn die Meldepflicht im Strafbefehl angeordnet worden ist und nachträglich bekannt wird, daß der Verurteilte aus aner kennenswerten Gründen nicht in der Lage ist, der Meldepflicht zu den festgesetzten Zeiten nachzukommen.

### **Änderung des Jugendgerichtsgesetzes (Artikel 2)**

#### **Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 6)**

Im Jugendstrafrecht sollte die Meldepflicht nicht als Nebenstrafe, sondern als Weisung qualifiziert werden, damit bei schuldhaften Verstößen nicht Ersatzfreiheitsstrafe (vgl. § 44 a Abs. 3 StGB-E), sondern nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 JGG Jugendarrest verhängt werden kann. Weitere sachgerechte Folge der Qualifizierung als Weisung ist, daß auch die übrigen Regelungen zu den Weisungen (etwa die Änderungsmöglichkeiten nach § 11 Abs. 2 JGG) so auf die Meldepflicht anwendbar werden. Damit kann dem Erziehungsgedanken Rechnung getragen werden.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 2 a) und b) (§ 8 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3)**

Um das als weiteres Zuchtmittel vorgesehene Fahrverbot auch neben einer Jugendstrafe anordnen zu können, ist eine entsprechende Ergänzung des § 8 Abs. 2 Satz 1 JGG erforderlich. Dabei wird durch den Klammerhinweis „(§ 15 a)“ deutlich gemacht, daß es um das Fahrverbot nach dieser Vorschrift mit der Höchstdauer von drei Monaten geht.

Demgegenüber soll das Fahrverbot nach § 44 StGB-E mit der Höchstdauer von sechs Monaten im Jugendstrafrecht keine Anwendung finden. Dies wird im neuen § 8 Abs. 3 Satz 2 ausdrücklich klargestellt.

**Zu Artikel 2 Nr. 3, 4 (§ 10 Abs. 1 Satz 3, § 11 Abs. 1 Satz 2)**

Die Meldepflicht wird im Jugendstrafrecht aus den o.g. Gründen nicht als Nebenstrafe, sondern als Weisung ausgestaltet.

**Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 13 Abs. 2 Nummer 2 a)**

Als weiteres Zuchtmittel wird durch die Aufnahme in den abschließenden Katalog des § 13 Abs. 2 JGG das Fahrverbot vorgesehen.

**Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 15 a)**

Die Vorschrift sieht vor, daß ein Fahrverbot auch dann verhängt werden kann, wenn die Straftat nicht bei oder im Zusammenhang mit dem Führen eines Kraftfahrzeugs oder unter Verletzung der Pflichten eines Kraftfahrzeugführers begangen wurde. Diese Sanktion kommt insbesondere in Betracht, wenn dem Jugendlichen dadurch, daß ihm die Benutzung eines Kraftfahrzeuges untersagt wird, in ausreichender Weise das Unrecht seiner Tat zu Bewußtsein gebracht werden kann. Ergänzend wird auf die Ausführungen zum Fahrverbot nach allgemeinem Strafrecht Bezug genommen.

Das Fahrverbot wird in gleicher Weise wie ein nach § 44 StGB angeordnetes Fahrverbot vollstreckt. § 44 Abs. 2 und Abs. 3 StGB werden daher auch auf das Fahrverbot nach § 15 a für anwendbar erklärt.

**Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 76 Satz 1)**

Das Fahrverbot nach § 15 a wird als Zuchtmittel bereits vom Wortlaut des § 76 Satz 1 („Zuchtmittel verhängen“) erfaßt, so daß eine gesonderte Erwähnung entbehrlich ist. Das Fahrverbot nach § 44 StGB, das bisher in § 76 Satz 1 angesprochen wurde, soll im Jugendstrafrecht keine Anwendung mehr finden, vgl. § 8 Abs. 3 Satz 2.

**Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 78 Abs. 3 Satz 3)**

Durch die Verweisung auf § 230 Abs. 2 StPO eröffnet diese Vorschrift dem Richter auch im vereinfachten Jugendverfahren gemäß § 76 JGG die Möglichkeit, die Vorführung anzuordnen oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Jugendliche unentschuldig zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen ist. Nach wohl herrschender Meinung (vgl. Eisenberg, a.a.O. Rdnr. 21 zu §§ 76 bis 78) besteht diese Möglichkeit nach geltender Rechtslage nicht, da die mündliche Verhandlung im vereinfachten Jugendverfahren keine Hauptverhandlung im Sinne von § 226 StPO darstellt. Die Einführung dieser Möglichkeit läßt eine erweiterte Anwendung des vereinfachten Jugendverfahrens zu und dient der Verfahrensbeschleunigung.

**Zu Artikel 2 Nr. 9 (§ 124)**

Die Einführung des Fahrverbots als weiteres Zuchtmittel im Jugendgerichtsgesetz macht eine Anpassung notwendig. Nach Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 3 Buchst. c und d des Einigungsvertrags wurde der Begriff des „Zuchtmittels“ nicht für das Beitrittsgebiet übernommen, sondern im Jugendgerichtsgesetz jeweils durch die Worte „Verwarnung, Erteilung von Auflagen und Jugendarrest“ ersetzt. Im Interesse der Übersichtlichkeit und sprachlicher Klarheit wird diese Aufzählung nicht um das Wort „Fahrverbot“ ergänzt, sondern der Begriff des „Zuchtmittels“ bundesweit eingeführt.

**Änderung der Strafprozeßordnung (Artikel 3)**

**Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 232 Abs. 1 Satz 1, § 233 Abs. 1 Satz 1, § 407 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1)**

Im Interesse einer beschleunigten Verfahrenserledigung kann eine Meldepflicht auch im Wege des Strafbefehlsverfahrens angeordnet werden. Da die Verurteilung zu einer Geldstrafe verbunden mit einer Meldepflicht von sechs Monaten eine weniger einschneidende Maßnahme ist als die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, erscheint es nicht geboten, die Anordnung einer Meldepflicht im Strafbefehlsverfahren nur unter der Voraussetzung zuzulassen, daß der Angeschuldigte einen Verteidiger hat.

Entsprechendes gilt für die Durchführung der Hauptverhandlung trotz Ausbleibens des Angeklagten (§ 232 Abs. 1 Satz 1) und die Entbindung des Angeklagten von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung (§ 233 Abs. 1 Satz 1).

**Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 267 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz)**

Die Möglichkeit, bei abgekürzten Urteilen die erwiesenen Tatsachen, in denen die gesetzlichen Merkmale der Straftat gefunden werden, und das angewendete Strafgesetz durch eine Verweisung auf den zugelassenen Anklagesatz anzugeben, wird auf Urteile erstreckt, die ausschließlich ein Fahrverbot oder neben einer Geldstrafe eine Meldepflicht anordnen. Dadurch wird auch in diesen Fällen eine schnelle Absetzung rechtskräftig gewordener Urteile erleichtert. § 267 Abs. 4 Satz 1 2. Halbsatz gilt weiterhin - wie bisher - für Urteile, die nur auf Geldstrafe lauten oder neben einer Geldstrafe ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis und damit zusammen die Einziehung des Führerscheins anordnen.

**Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 268 d)**

Die Vorschrift ist § 268 c nachgebildet und sieht eine Belehrungspflicht zu § 44 a Abs. 2 StGB vor. Dadurch sollen dem Angeklagten die Folgen einer schuldhaften Verletzung der Meldepflicht deutlich vor Augen geführt werden.

**Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 409 Abs. 1 Satz 2)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 268 d.

**Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 454 c)**

Die Vorschrift regelt die Anordnung der Vollstreckung der für den Fall der Nichterfüllung der Meldepflicht gemäß § 44 a Abs. 3 StGB eintretenden Ersatzfreiheitsstrafe.

Die Anordnung der Vollstreckung setzt voraus, daß gemäß § 44 a Absatz 3 StGB ein oder mehrere schuldhafte Verstöße gegen § die Meldepflicht vorliegen. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung wird die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe in aller Regel anzuordnen sein. Ansonsten tritt faktisch eine Verlängerung der Frist ein (§ 44 a Abs. 2).

Im Gegensatz zur Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Nichtbeitreibbarkeit einer Geldstrafe gemäß § 459 e ist vorgesehen, daß in den Fällen des § 44 a Absatz 3 StGB die Entscheidung über die Anordnung der Vollstreckung nicht durch die Vollstreckungsbehörde, sondern durch das Gericht getroffen wird. Während es bei der Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 459 e Absatz 2 lediglich der Feststellung

bedarf, daß die Geldstrafe nicht eingebracht werden kann oder die Vollstreckung nach 459 c Absatz 2 unterbleibt, bedarf es bei der Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe nach § 454 c der Feststellung der Begehung eines oder mehrerer schuldhafter Verstöße gegen die Meldepflicht. Bei der Entscheidung ist eine Wertung zu treffen, die eng mit der Grundentscheidung der Anordnung der Meldepflicht verknüpft ist. So kann ein einmaliger Verstoß gegen die Meldepflicht ausreichen, wenn es dem die Meldepflicht verhängenden Gericht beispielsweise gerade darum gegangen ist, dem Verurteilten hierdurch die Durchführung einer Wochenendreise oder den Besuch einer Veranstaltung zu versagen. Dies spricht daher dafür, die Entscheidungskompetenz dem Gericht zu übertragen.

Ebenso wie in den Fällen des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung gemäß § 453 ist lediglich eine Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Verurteilten, nicht jedoch eine mündliche Verhandlung erforderlich. Ferner wird klargestellt, daß die Anhörung des Verurteilten unterbleiben kann, wenn dieser flüchtig oder unbekanntes Aufenthaltsort hat. In diesen Fällen dürften im übrigen die Voraussetzungen für eine Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe regelmäßig zu bejahen sein.

Die Entscheidung des Gerichts über die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe unterliegt der Anfechtung mit der sofortigen Beschwerde.

Um die Einhaltung der Meldepflicht sicherzustellen und um ggf. eine Entscheidung über die Anordnung der Vollstreckung treffen zu können, ist es erforderlich, daß das Gericht während der Dauer der Meldepflicht deren Einhaltung überwacht. Dies wird in § 454 c Absatz 3 festgelegt. Hat sich der Verurteilte gem. § 44 a Abs. 1 StGB nicht bei Gericht, sondern bei einer anderen Stelle zu melden, ist es im Regelfall ausreichend, wenn sichergestellt ist, daß das Gericht über Verstöße gegen die Meldepflicht unverzüglich unterrichtet wird.

#### **Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 462 a)**

Die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer wird für den Fall, daß gegen den Verurteilten eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird, auch für die nach § 454 c zu treffende Entscheidung vorgesehen, da die Gesichtspunkte, die für eine Zuständigkeitskonzentration der nach §§ 453, 454 und 454 a zu treffenden Entscheidungen bei der

Strafvollstreckungskammer, nämlich die dort vorhandene besondere Erfahrung und Sachnähe (vgl. BT-Drs. VII/550, S. 312), auch hier Gültigkeit besitzen.

#### **Änderung des Bundeszentralregistergesetzes (Artikel 4)**

##### **Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 32 Abs. 2 Nr. 5)**

Es erscheint sachgerecht, das Fahrverbot als Hauptstrafe Geldstrafen von nicht mehr als 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten registerrechtlich gleichzustellen. Das Fahrverbot ist daher gleichfalls nicht ins Führungszeugnis aufzunehmen, wenn keine weitere Strafe im Register eingetragen ist.

##### **Zu Artikel 4 Nr. 2 (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)**

Auch hinsichtlich der Länge der Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufzunehmen ist, wird hinsichtlich des Fahrverbots eine Gleichstellung mit Geldstrafen und Freiheitsstrafen oder Strafarrrest von nicht mehr als drei Monaten vorgesehen.

#### **Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (Artikel 5)**

##### **Zu Artikel 5 (§ 21 StVG)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu dem durch Art. 2 Nr. 6 neu geschaffenen § 15 a JGG. Die Sanktionierung etwaiger Verstöße soll die Einhaltung des Fahrverbots gewährleisten.

#### **Änderung des Gerichtskostengesetzes (Artikel 6)**

##### **Zu Artikel 6 (Nummer 6110 des Kostenverzeichnisses)**

In Strafsachen bemessen sich die Gerichtsgebühren nach der rechtskräftig erkannten Strafe. Eine Gebühr ist auch bei rechtskräftiger Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung vorgesehen; ist die Maßregel neben einer Strafe angeordnet worden, so wird die Gebühr gesondert berechnet. Strafe im Sinne des Gerichtskostengesetzes ist nur die Hauptstrafe. Eine Nebenstrafe bleibt damit unberücksichtigt. Wegen der Aufstufung des Fahrverbots zu einer vollwertigen Hauptstrafe ist in Nummer 6110 des Kostenverzeichnisses für eine rechtskräftige Verurteilung zu ei-

nem Fahrverbot ein entsprechender Gebührentatbestand vorzusehen. Unter Berücksichtigung des Aufwands und im Interesse des Gleichlaufs mit anderen strafrechtlichen Sanktionen (insbesondere der Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung) erscheint eine Gebühr in Höhe von 80 DM angemessen.

**Zu Artikel 7**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



09.03.01

**Beschluss**  
des Bundesrates

---

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes und anderer Gesetze (Gesetz zur Erweiterung des strafrechtlichen Sanktionensystems)

- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 760. Sitzung am 9. März 2001 beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.